Hagen Law School
Fachanwaltslehrgänge

Fortbildung im Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO

per E-Mail an: Fortbildung@hagen-law-school.de

Absender: Datum:

Vorname / Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail

Fortbildung zum Verwaltungsrecht
15-001-2018

Aktuelle BVerwG-Rechtsprechung im öffentlichen Baurecht und Verwaltungsprozessrecht

u.a. Antragsbefugnis bei Normenkontrollantrag gegen Bebauungsplan, Kombination von Dauerwohnen und Ferienwohnen in einem sonstigen Sondergebiet, Verfahrensermessen des Normenkontrollgerichts; Verlust des Ablehnungsrechts wegen Befangenheit, Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Eigentümerin eines Grundstücks; fehlende Antragsbefugnis der Gesellschafter nach § 47 VwGO; zur städtebaulich prägenden Wirkung von Gewächshäusern; Bindungswirkung eines Revisionsurteils; Ermittlungs- und Bewertungsdefizit im Rahmen der Bauleitplanung; planbedingte Erhöhung des Verkehrslärms.

Umfang: 5 Zeitstunden

- ☐ Mit der Übersendung folgender Lernerfolgskontrolle zur Bewertung bestätige ich die
  - Fortbildungstexte persönlich studiert
  - und die Lernerfolgskontrolle persönlich bearbeitet

  zu haben.
- ☐ Die Kursgebühr habe ich bereits auf das Konto der Hagen Law School in der iuria GmbH bei der Commerzbank AG Hagen (IBAN: DE78 4508 0060 0905 1612 00 – BIC: DRESDEFF450) überwiesen.
- ☐ Ich stimme der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner o. a. personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der Fortbildung durch die iuria GmbH zu.
- ☐ Ich willige ein, Informationen zu den Angeboten der Hagen Law School per E-Mail oder Post zu erhalten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an u.a. Adresse widerrufen.

Lernerfolgskontrolle

In den folgenden Lernerfolgsaufgaben ist von den Antwortmöglichkeiten jeweils nur eine Antwort richtig. Bitte klicken Sie die richtige Antwort an, indem Sie das Kästchen markieren, das jeder Antwortmöglichkeit vorangestellt ist. Die Spalten „richtig“ und „falsch“ rechts der Fragen sind von den Korrigierenden auszufüllen.

Zu BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2017 – 4 BN 12/17

Aufgabe 1: Welches Rechtsmittel wurde gegen die Entscheidung der Vorinstanz eingelegt?

	richtig	falsch
☐ Antrag auf Zulassung der Berufung	☐	☐
☐ Antrag auf mündliche Verhandlung		
☐ Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision		
☐ Revision		

Aufgabe 2: Wann hat eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Revisionszulassungsrechts?

	richtig	falsch
☐ Wenn ein Feststellungsinteresse an der Klärung einer individuellen Rechtsfrage besteht.	☐	☐
☐ Wenn für die als grundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage eine Klagebefugnis besteht.		
☐ Wenn die für den Einzelfall bedeutsame Frage noch nicht höchstrichterlich geklärt ist.		
☐ Wenn die verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich geklärt ist.		

Aufgabe 3: Wann kann im Normenkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan eine Antragsbefugnis bejaht werden, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer eines Grundstücks im Plangebiet ist?

	richtig	falsch
☐ Wenn der Bebauungsplan nicht wirksam zu Stande gekommen ist.		
☐ Wenn der Flächennutzungsplan, der dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.	☐	☐
☐ Wenn das subjektive Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange verletzt sein könnte.		
☐ Wenn das Eigentumsgrundrecht verletzt ist.		

Aufgabe 4: Wann kann das subjektive Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB keinesfalls verletzt sein?

	richtig	falsch
☐ Wenn eine allenfalls geringfügige Beeinträchtigung eigener Belange zu besorgen ist.		
☐ Wenn die Gemeinde öffentliche Belange gegenüber privaten Belangen als grundsätzlich vorrangig ansieht.	☐	☐
☐ Wenn die Gemeinde umweltschutzrechtliche Belange als grundsätzlich unbeachtlich ansieht.		
☐ Wenn die Gemeinde keine Abwägung durchführt, sondern diese insgesamt dem Baugenehmigungsverfahren überlässt.		

Aufgabe 5: Wann kann ein Verfahrensmangel im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorliegen?

	richtig	falsch
☐ Wenn Verstöße gegen das Prozessrecht vorliegen, die die Vorinstanz bei der Handhabung des Verfahrens begeht.		
☐ Wenn Mängel des dem Verwaltungsprozess vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens vorliegen.	☐	☐
☐ Wenn die Vorinstanz verwaltungsverfahrensrechtliche Fragen fehlerhaft beurteilt hat.		
☐ Wenn ein Verfahrensverstoß des Verwaltungsgerichts vorliegt, der in der Berufungsinstanz nicht fortwirkt.		

Zu BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 4 C 5/16

Aufgabe 6: Wann kommt eine Sprungrevision in Betracht?

	richtig	falsch
☐ Wenn das Berufungsgericht die Durchführung eines Berufungsverfahrens für entbehrlich erklärt.		
☐ Nach einem Gerichtsbescheid, wenn die Beteiligten keine mündliche Verhandlung beantragen.		
☐ Nach Zurückverweisung im Revisionsverfahren gegen das anschließende erstinstanzliche Urteil.	☐	☐
☐ Wenn Kläger und Beklagter der Einlegung der Sprungrevision schriftlich zustimmen und sie vom Verwaltungsgericht im Urteil zugelassen wird.		

Aufgabe 7: Welcher Zeitpunkt ist zur Beurteilung der Wirksamkeit einer Rechtsnorm maßgeblich?

	richtig	falsch
☐ Die Rechtslage im Zeitpunkt ihres Zu-Stande-Kommens.		
☐ Die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor einer Tatsacheninstanz.	☐	☐
☐ Die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.		
☐ Die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Revisionsgerichts.		

Aufgabe 8: Warum handelt es sich bei der Vermietung von Wohnungen oder Räumen an Feriengäste nicht um Wohnen im Sinne von § 3 Abs. 1 BauNVO?

	richtig	falsch
☐ Weil die Bauweise einer Ferienwohnung unterschiedlich ist.		
☐ Weil die Miete für eine Ferienwohnung in der Regel deutlich höher ist als für eine solche, die dauerhaft gemietet wird.	☐	☐
☐ Bei Wohnungen oder Räumen für Feriengäste fehlt es an einer Häuslichkeit, die auf Dauer angelegt ist.		
☐ Weil unterschiedliche Immissionsgrenzwerte gelten.		

Aufgabe 9: Umfasst ein Ferienhausgebiet im Sinne von § 10 Abs. 1 und 4 BauNVO auch den Aufenthalt in einer Ferienwohnung, die sich in einem Gebäude mit Dauerwohnung befindet?

	richtig	falsch
☐ Ja, weil der Nutzungszweck derselbe ist.	☐	☐
☐ Nein, weil ein Haus etwas anderes als eine Wohnung ist.		
☐ Nein, weil dem räumlichen Nebeneinander von dauerndem Wohnen und Erholungssuchenden ein städtebauliches Störpotenzial eigen ist.		
☐ Ja, weil der Erholungszweck im Vordergrund steht.		

Aufgabe 10: Nach welcher Vorschrift trifft das Rechtsmittelgericht die Kostenentscheidung, wenn ein eingelegtes Rechtsmittel keinen Erfolg hat?

	richtig	falsch
☐ Nach § 154 Abs. 1 VwGO.	☐	☐
☐ Nach § 154 Abs. 2 VwGO.		
☐ Nach § 155 Abs. 2 VwGO		
☐ Nach § 155 Abs. 4 VwGO.		

Zu BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 – 4 BN 22/17

Aufgabe 11: Was ist zur Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der Divergenz notwendig?

	richtig	falsch
☐ Es muss ein inhaltlich bestimmter, abstrakter Rechtssatz benannt werden, den die Vorinstanz zu Grunde gelegt hat und der von der Rechtsprechung des BVerwG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.		
☐ Es muss ein konkreter Rechtssatz benannt werden, den die Berufungsinstanz zu Grunde gelegt hat und der von der Rechtsprechung des BVerwG abweicht.	☐	☐
☐ Die erste Instanz hat einen Rechtssatz angenommen, der im Widerspruch zur Rechtsprechung ihres Berufungsgerichtes steht.		
☐ Das Berufungsgericht hat einen Rechtssatz angenommen, der im Widerspruch zur Rechtsprechung anderer Berufungsgerichte steht.		

Aufgabe 12: Wann hat im Sinne von § 138 Nr. 2 VwGO bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt, der von der Ausübung des Richteramtes wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war?

	richtig	falsch
☐ Wenn der Richter in einem Aufsatz in einer rechtswissenschaftlichen Zeitschrift eine konkrete Rechtsmeinung zu der zu entscheidenden Rechtsfrage geäußert hat.		
☐ Wenn der Richter in einem Aufklärungsschreiben an die Beteiligten eine vorläufige Rechtsmeinung geäußert hat.	☐	☐
☐ Wenn der Richter die tatsächlichen Verhältnisse, die dem Sachverhalt zu Grunde liegen, aus eigener Anschauung als Privatperson kennt.		
☐ Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen den Richter in der Vorinstanz tatsächlich Erfolg hatte.		

Aufgabe 13: Unterliegt die Entscheidung der Vorinstanz über ein Ablehnungsgesuch der revisionsgerichtlichen Kontrolle?

	richtig	falsch
☐ Ja, weil das Revisionsgericht grundsätzlich alle Verfahrenshandlungen des Berufungsgerichts nachprüft.		
☐ Ja, weil das Recht auf den gesetzlichen Richter unverzichtbar ist.		
☐ Nein, weil die Ablehnung eines Befangenheitsantrags nicht mit der Beschwerde anfechtbar und daher der revisionsgerichtlichen Kontrolle entzogen ist.	☐	☐
☐ Nein, weil gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrags durch die Berufungsinstanz ein eigener Rechtsbehelf zur Verfügung steht.		

Aufgabe 14: Wann liegt eine Überraschungsentscheidung vor, die den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt?

	richtig	falsch
☐ Wenn das Gericht, anstatt im anberaumten Verhandlungstermin sein Urteil zu verkünden, einen eigenen Verkündungstermin anberaumt, ohne diesen vorher mit den Beteiligten abzustimmen.		
☐ Wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchten.	☐	☐
☐ Wenn das Gericht die Entscheidung auf einen Gesichtspunkt stützt, der nur von einem Beteiligten vorgetragen wurde, zu dem sich die anderen Beteiligten aber nicht verhalten haben, obwohl sie Gelegenheit hierzu hatten.		
☐ Wenn das Gericht statt durch Urteil durch Beschluss entscheidet.		

Aufgabe 15: Wann ist grundsätzlich eine Normenkontrollbefugnis gegeben?

	richtig	falsch
☐ Der Antragsteller muss substantiiert darlegen, dass er durch die fragliche Norm in einem subjektiven Recht möglicherweise verletzt wird (oder sein könnte).		
☐ Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass er durch die fragliche Norm in einem subjektiven Recht verletzt wird.	☐	☐
☐ Der Antragsteller muss beweisen, dass er durch die fragliche Norm in einem subjektiven Recht verletzt wird.		
☐ Der Antragsteller muss substantiiert darlegen, dass die fragliche Norm objektiv rechtswidrig ist.		

Zu BVerwG, Beschluss vom 3. August 2017 – 4 BN 11/17

Aufgabe 16: Kann im Verwaltungsprozess die Zulassung eines Rechtsmittels mit der Behauptung erreicht werden, die angegriffene Entscheidung weiche von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichtes ab?

	richtig	falsch
☐ Ja, weil der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung auch im Verwaltungsprozess zu beachten ist.		
☐ Ja, weil auch Zivilgerichte für Verwaltungsgerichte maßgebliche Vorfragen rechtlich verbindlich beurteilen können.		
☐ Nein, nur eine Abweichung von Gerichten, die in Verfahrensordnungen, die dem Verwaltungsprozess ähneln (etwa Finanzgerichtsordnung oder Sozialgerichtsordnung), tätig sind, kann insoweit erheblich sein.	☐	☐
☐ Nein, weil Zivilgerichte in den maßgeblichen Vorschriften des Berufungszulassungs- bzw. Revisionszulassungsrechts des Verwaltungsprozesses nicht genannt sind.		

Aufgabe 17: Wenn als Eigentümer eines Grundstücks in einem Bebauungsplangebiet eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen ist, können dann die Gesellschafter als solche eine Verletzung Ihres Eigentumsgrundrechts im Bebauungsplanverfahren geltend machen?

	richtig	falsch
☐ Nein, weil sie nicht Eigentümer eines Grundstücks im Plangebiet sind.		
☐ Ja, weil sich die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts selbst nicht auf das Eigentumsgrundrecht berufen kann.	☐	☐
☐ Ja, weil sie hinter der Gesellschaft stehen und diese keine eigenständige rechtliche Bedeutung hat.		
☐ Nein, weil das Eigentumsgrundrecht im Bebauungsplanverfahren keine Rolle spielt.		

Aufgabe 18: Wann muss im Normenkontrollverfahren zwingend aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden werden?

	richtig	falsch
☐ Nie, das Gericht hat insoweit ein Ermessen.		
☐ Immer.		
☐ Dann, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen.	☐	☐
☐ Wenn sich der Eigentümer eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks gegen eine Festsetzung im Bebauungsplan wendet, die unmittelbar sein Grundstück betrifft.		

Zu BVerwG, Beschluss vom 5. April 2017 – 4 B 46/16

Aufgabe 19: Welche Bauwerke können einen Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB herstellen?

	richtig	falsch
☐ Nur Bauwerke, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter zu prägen.		
☐ Alle Gebäude im Sinne der BauNVO unabhängig von ihrer Nutzung.	☐	☐
☐ Nur Hauptgebäude, die dauerhaft von Menschen bewohnt werden.		
☐ Hauptgebäude, worunter Wohnhäuser, aber auch größere gewerbliche Bauten zu verstehen sind.		

Aufgabe 20: Können Gewächshäuser einen Bebauungszusammenhang vermitteln?

	richtig	falsch
☐ Ja, weil es nur auf die tatsächlich vorhandene Bebauung ankommt.		
☐ Ja, wenn sie in einem Bebauungsplan festgesetzt sind.		
☐ In der Regel: Nein, weil sie – anders als landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken dienende Betriebsgebäude – als vom Menschen nur vorübergehend genutzte Baulichkeiten einzustufen sind.	☐	☐
☐ Nein, weil sie nicht aus Baustoffen hergestellt sind.		

Zu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 24. November 2017 – 15 N 16.2158

Aufgabe 21: Wann sind private Belange im Bebauungsplanverfahren abwägungserheblich?

	richtig	falsch
☐ Wenn sie von dem Privaten vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens bei der Gemeinde vorgetragen wurden.		
☐ Wenn die Rechtsaufsichtsbehörde diese Belange der Gemeinde als maßgeblich mitteilt.	☐	☐
☐ Wenn die Nichtberücksichtigung der Belange zu einem enteignungsgleichen Eingriff führen würde.		
☐ Wenn sie in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben und schutzwürdig sind.		

Aufgabe 22: Wann liegt ein so genanntes Abwägungsdefizit vor?

	richtig	falsch
☐ Wenn die Gemeinde im Bebauungsplanverfahren überhaupt keine Abwägung vornimmt.		
☐ Wenn das Gericht im Normenkontrollverfahren eine Nachprüfung der Abwägung durch die Gemeinde unterlässt.		
☐ Wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss.	☐	☐
☐ Wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.		

Aufgabe 23: Wann muss die Gemeinde grundsätzlich Lärmschutzbelange in die Abwägung mit einbeziehen?

	richtig	falsch
☐ Wenn es um ein reines Wohngebiet geht, nachdem dort besondere Schutzbedürftigkeit besteht.	☐	☐
☐ Wenn in dem fraglichen Gebiet ein Altenheim oder ein Krankenhaus liegt.		
☐ Wenn die Lärmbelastungen infolge des Bebauungsplans ansteigen.		
☐ Wenn die TA Lärm neu bekannt gemacht wird.		

Aufgabe 24: Kann das Normenkontrollgericht einen gemeindlichen Abwägungsfehler durch Vornahme einer eigenen hypothetischen Abwägung heilen?

	richtig	falsch
☐ Nein, weil das Gericht an Recht und Gesetz gebunden ist.	☐	☐
☐ Ja, weil das Gericht die gemeindliche Abwägungsentscheidung vollumfänglich nachprüfen kann.		
☐ Ja, weil maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt derjenige der letzten mündlichen Verhandlung bzw. gerichtlichen Entscheidung ist.		
☐ Nein, weil Ermessens- und/oder Planungsentscheidungen nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar sind.		

Aufgabe 25: Wann führt ein Fehler im Bebauungsplanverfahren zur Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans?

	richtig	falsch
☐ In entsprechender Anwendung von § 139 BGB.	☐	☐
☐ Wenn das Gericht den Fehler nicht heilen kann.		
☐ Wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Fehler beanstandet hat.		
☐ Wenn ein vorsätzlicher Fehler der Gemeinde vorliegt.		

Dokument senden an: Fortbildung@hagen-law-school.de

VOM KORREKTOR AUSZUFÜLLEN

☐ bestanden ☐ nicht bestanden

Datum: _____ Korrektor: _____